

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendhaus St. Fridolin, Lörrach-Stetten e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen. Er hat seinen Sitz in Lörrach.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendarbeit im Jugendhaus St. Fridolin (Vinzentiushaus), Carl-Maria-von-Weber-Straße 47, Lörrach-Stetten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO),

Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 Absatz 1 genannten Zwecks verwendet.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden; ebenso jede juristische Person.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters und sind nicht stimmberechtigt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.

Ein Mitglied kann jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Kündigung wird zum Jahresende wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

§6 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassierer/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied gem. §8 Abs. 1. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen; eine Frist von zwei Wochen ist einzuhalten.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung Versammlungsleiter. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind Tätigkeitsbericht des Vorstands, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer zu erstatten. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf 2 Jahre bestellt. Wiederwahl ist möglich.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§10 Protokollierung von Beschlüssen

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§12 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung, die mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden muss. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kath. Kirchengemeinde St. Fridolin, 79540 Lörrach-Stetten zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.

Lörrach, den 7. Mai 2014